<u>Satzung</u>

Arbeiterwohlfahrt (AWO) Ortsverein Erbach

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Erbach.

Die Kurzbezeichnung lautet AWO-Ortsverein Erbach.

- (2) Das Verbandsgebiet entspricht dem Gebiet der Gemeinde Erbach.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Erbach.
- (4) Er ist Mitglied des AWO-Kreisverband Alb-Donau e.V. mit Sitz in Erbach.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Erfüllung der in den Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt (Verbandsstatut) genannten Aufgaben in seinem Bereich, insbesondere:
 - a. Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens
 - b. Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe
 - c. Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit
 - d. Entwicklung und Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit
 - e. Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Alten-, Jugend- und Gesundheitshilfe; Mitarbeit in den entsprechenden Ausschüssen
 - f. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfe-Organisationen
 - g. Beteiligung an Aktionen der Solidaritätszuschlag
 - h. Pflege von Verbindungen zu befreundeten Organisationen
 - Katastrophenhilfe, insbesondere durch Unterstützung von AWO International e.V.
 - i. Öffentlichkeitsarbeit
 - k. Frauenförderung und Frauenbildungsarbeit
 - I. Maßnahmen zur Armutsbekämpfung
 - m. Aus-, Fort-, und Weiterbildung
 - n. Information und Aufklärung der Wohlfahrtspflege
 - o. Stellungnahme z Fragen der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege
 - p. Verfolgung mildtätiger Zwecke zur selbstlosen Unterstützung von Personen gem. §53 AO;
 - q. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke;
 - Förderung des Wohlfahrtswesens;
 Organisation und Durchführung von Unternehmungen zur Förderung der Sozialkontakte
 - s. Allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens in der Bundesrepublik Deutschland; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind.

- t. Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene und Behinderte; Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden.
- (3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe durch Beratung oder Begleitung;
 - b. Durchführung von Projekten mit ehrenamtlicher Beteiligung;
 - c. Entwicklung und Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit;
 - d. Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Alten-, Jugend- und Gesundheitshilfe:
 - e. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfe-Organisationen;
 - f. Beteiligung an Aktionen der Solidarität;
 - g. Pflege von Verbindungen zu befreundeten Organisationen;
 - h. Katastrophenhilfe, insbesondere durch Unterstützung von AWO International e.V oder Bündnis Deutschland hilft u.a. durch Spenden.
 - i. Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung von Einrichtungen wie Beratungsstellen, Heime, Maßnahmen und Aktionen;
 - j. Mitarbeit in Gremien der öffentlichen Hand;
 - k. Angebote für Teilhabe an Kinder & Jugendliche;
 - I. Angebote für Teilhabe an Senioren;
 - m. Durchführung und Förderung von Stadtranderholung & Freizeiten;
 - n. Frauenförderung und Frauenbildungsarbeit;
 - o. Maßnahmen der Armutsbekämpfung;
 - p. Information und Aufklärung über Fragen der Wohlfahrtspflege;
 - q. Stellungnahmen zu Fragen der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege;
 - r. Vernetzung von Angeboten;
 - s. Information der Bürger;
 - t. Organisation ehrenamtlicher Arbeit;
 - u. Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung,
 - v. Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand;
 - w. Förderung des Jugendwerks der AWO;
 - x. Förderung des politischen Verantwortungsbewusstseins und die Diskussion politischer Fragen in "geistiger" Offenheit durch Beteiligung und Veranstaltung von/an Aktionen, die sich mit den demokratischen Grundprinzipien, wie etwa der Gewaltenteilung, dem Mehrparteiensystem/Föderalismus und einer abwehrbereiten Demokratie und Beteilung befassen.
 - y. Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen gemäß §53 AO (Erbacher Notgroschen).
- (4) Die Satzungszwecke nach Absatz 2 werden insbesondere auch verwirklicht durch das planmäßige Zusammenwirken mit weiteren steuerbegünstigten Körperschaften, welche die Voraussetzungen im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft (§§ 51 bis 68 AO) erfüllen; zum Beispiel durch das Erbringen von Dienstleistungen, die Ausführung von Lieferungen sowie durch Nutzungsüberlassungen und durch die Überlassung von Personal zur Verwirklichung der in Absatz 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke.
- (5) Der Verein darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Satzungszweck unmittelbar zu dienen geeignet sind. Insbesondere kann er zu diesem Zweck auch öffentlichrechtliche Körperschaften innerhalb des Verbandsgebietes i.S.d. § 1 Abs. 2 beliefern und

versorgen und nach Absprache mit den betroffenen Ortsvereinen auch in Verbandsgebieten dieser Ortsvereine, wie im Verbandsstatut geregelt.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten abgesehen von etwaigen für die Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben von Ortsvereinen, Gemeinde- und Stadtverbände bestimmten Zuschüssen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (3) Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufheben des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt nach Erledigung aller Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen an den Kreisverband bei dem die Mitgliedschaft besteht. Der Anfall berechtigte hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeitrag

- (1) Jede natürliche Person, die das AWO-Verbandsstatut anerkennt und sich an der Erfüllung der Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt beteiligen will, kann Mitglied des Vereins werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Antrag in Textform hin.
- (2) Mitglieder der AWO sind bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres auch Mitglieder des Jugendwerkes der AWO, sofern sie der Jugendwerksmitgliedschaft nicht widersprechen. Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, so kommt eine solche Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande.
- (3) Minderjährige können Mitglied sein. Minderjährige, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Mitglied in Familienmitgliedschaft sein. Minderjährige, die das 7. Lebensjahr vollendet haben, können Einzelmitglied oder Mitglied in Familienmitgliedschaft sein.

Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres kann ein Mitglied in Familienmitgliedschaft seine Einzelmitgliedschaft zur AWO erklären. Ansonsten endet die AWO-Familienmitgliedschaft mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 25. Lebensjahr erreicht wird, automatisch.

(4) Minderjährigen Mitgliedern stehen die aktiven und passiven Mitgliedsrechte ab Vollendung des 14. Lebensjahres zu, nicht jedoch das passive Wahlrecht für den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Mitgliedern in der Familienmitgliedschaft steht das aktive und passive Wahlrecht zu, wobei auch hier die altersabhängigen Einschränkungen gem. Satz 1 für minderjährige Mitglieder gelten.

- (5) Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen gemäß den Beschlüssen der AWO-Bundeskonferenz verpflichtet, soweit sie nicht nach der Beitragsordnung oder aufgrund einer Mitgliedschaft im AWO-Jugendwerk freigestellt sind. Die Familienmitgliedschaft begründet nur einen Mitgliedsbeitrag für die gemeldeten Mitglieder der Familienmitgliedschaft.
- (6) Der Austritt eines natürlichen Mitgliedes ist unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Quartalsende möglich. Der Austritt muss in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (7) Im Falle der Auflösung des Vereins gehen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft bei der Arbeiterwohlfahrt auf den AWO-Kreisverband über. Der Übergang erfolgt am Tag nach dem rechtlichen Ende des Vereins.

Dies gilt nicht, wenn der AWO-Kreisverband innerhalb von drei Wochen nach dem Tag des rechtlichen Endes des Vereins die persönliche Mitgliedschaft ablehnt.

§ 5 Themenbezogene Gruppen

- (1) Die Mitglieder des Vereins können sich im Verbandsgebiet gem. §1 Abs. 2 auf Beschluss des Vorstandes zu rechtlich nicht eigenständigen themenbezogenen Gruppen zusammenschließen.
- (2) Themenbezogene Gruppen müssen immer auf den Satzungszweck des Vereins ausgerichtet sein.
- (3) Natürliche Personen ohne AWO-Mitgliedschaft können sich in einer themenbezogenen Gruppe engagieren. Sie haben ein Teilnahmerecht bei Versammlungen der themenbezogenen Gruppe, jedoch kein aktives oder passives Wahlrecht.
- (4) Der Vorstand muss über die Bildung einer themenbezogenen Gruppe entscheiden, wenn ein Mitglied des Vereins dies in Textform verlangt. In diesem Antrag sind die Gründe für die Bildung einer themenbezogenen Gruppe aufzuführen. Der Vorstand kann durch Beschluss eine themenbezogene Gruppe auflösen. Dies ist insbesondere dann möglich, wenn der themenbezogenen Gruppe keine Personen mehr angehören oder die Voraussetzungen wegfallen, die zur Bildung einer themenbezogenen Gruppe erforderlich sind.
- (5) Die themenbezogene Gruppe wählt aus ihrer Mitte eine*n Sprecher*in, die*der Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein muss. Diese*r ist Ansprechpartner*in des Vorstandes.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus:
- a) den Mitgliedern des Vereins,
- b) den Revisor*innen

Die unter a) bis b) aufgeführten Mitglieder der Mitgliederversammlung sind stimm- und wahlberechtigt. Revisor*innen sind nur dann stimm- und wahlberechtigt, wenn sie auch Mitglieder in dem Verein sind, in diesem Fall haben sie nur eine Stimme. Jedes korporative Mitglied hat eine Stimme. Der Vorstand des AWO-Kreisverband ist zur Mitgliederversammlung einzuladen.

- (2) Die Mitgliederversammlung sollte einmal im Jahr und muss mindestens alle zwei Jahre stattfinden.
- (3) Der Vorstand hat alle Teilnehmenden an der Mitgliederversammlung gem. Absatz 1 Satz 1 mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuladen. Für die Einhaltung der Frist ist der Tag der Absendung maßgebend.

Auf Antrag in Textform von mindestens einem Drittel der Mitglieder hat der Vorstand binnen drei Wochen nach Eingang des Antrags zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen. Auch aus eigenem Ermessen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Weiterhin ist der AWO-Kreisverband aus eigenem Ermessen zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung berechtigt. In den Fällen der Sätze 3 bis 5 sind die in den Sätzen 1 und 2 genannten Bedingungen zu beachten.

Beinhaltet der Antrag der Mitglieder bzw. des AWO-Kreisverband einen bestimmten Tagesordnungspunkt, so ist dieser auf die Tagesordnung zu setzen und kann von den Mitgliedern der Mitgliederversammlung nicht entfernt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist in der Regel als Präsenzversammlung durchzuführen. Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle (das heißt ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort) oder als hybride Veranstaltung (als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung) durchgeführt werden.

Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz (virtueller Versammlungsraum), in der die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Hierfür kann eine entsprechende Plattform im Internet bereitgestellt werden. Die hybride Versammlung kann den Teilnehmenden insbesondere die Möglichkeit eröffnen, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonzuschaltung im Wege der elektronischen Kommunikation teilzunehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben bzw. bei physischer Anwesenheit des Teilnehmenden am Versammlungsort die Mitgliederrechte dort auszuüben.

In besonderen Ausnahmefällen, etwa bei Eilbedürftigkeit, können Beschlüsse im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden. Ein Umlaufbeschluss ist gültig, wenn bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst wurde.

Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über die Form der Durchführung der Mitgliederversammlung. Die Entscheidung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen und für den Fall, dass eine Präsenzversammlung nicht durchgeführt wird, zu begründen.

(5) Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahres- und Geschäftsberichte und den Bericht der Revisor*innen für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

An der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes können die Mitglieder des Vorstandes nicht teilnehmen. Dies gilt auch dann, wenn im Entlastungszeitraum der Rücktritt vom Vorstand erklärt und umgesetzt wurde, eine Abberufung vom Vorstandsamt beschlossen wurde oder das Vorstandsamt aus anderen Gründen befristet oder dauerhaft nicht oder nicht mehr ausgeübt werden darf.

(6) Die Wahl des/der Vorsitzenden/Kassierers/Beisitzer*innen und Revisor*innen einerseits und des/der Stellvertretenden erfolgt jeweils in einem um zwei Jahre versetzten Rhythmus:

Die/der nächste Vorsitzende/Kassierer/Beisitzer/Revisor*innen werden 2028 gewählt. Die/der Stellvertreter im Jahr 2026 gewählt. Sie werden jeweils für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Ungeachtet dessen bleiben sie bis zur Neuwahl im Amt. Eine Abberufung des Vorstands bleibt hiervon unberührt.

Die Mitgliederversammlung wählt:

- a. die/ den Vorsitzende*n
- b. mindestens einem/einer bis zu zwei Stellvertretenden
- c. die/den Kassierer*in
- d. mindestens zwei Revisorinnen/Revisoren und die Delegierten zur Kreiskonferenz.
- e. Vertreter*in Notgroschen und dessen Stellvertretung

Bei der Gesamtzahl der Mitglieder des Vorstands, der Delegierten und der Revisoren sollen alle Geschlechter angemessen vertreten sein.

Der Vorstand und die Revisoren/Revisorinnen bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur gültigen Neuwahl im Amt. Die Möglichkeit zur Abberufung des Vorstands bzw. der Revisoren/Revisorinnen bleibt hiervon unberührt. Bei den Wahlen der Vorstandsmitglieder, der Revisor*innen und der Delegierten zur Bezirkskonferenz sind die Unvereinbarkeitsregelungen nach dem Statut der Arbeiterwohlfahrt - § 12 dieser Satzung – und dem Governance Kodex zu beachten.

Die Amtszeit der Delegierten endet grundsätzlich mit Beendigung der der Bestellung nachfolgenden Kreiskonferenz. Sollte eine rechtzeitige Neubestellung der Delegierten zu einer Kreiskonferenz unmöglich sein, nehmen die zuletzt bestellten Delegierten bis zur Möglichkeit einer Neubestellung ihr Amt auch auf der nächsten Kreiskonferenz wahrnehmen.

(6/1) Der Erbacher Notgroschen ist ein Sozialfonds für die Bürger*innen der Stadt Erbach. Voraussetzung für eine Hilfegewährung ist, dass alle vorrangigen in Anspruch zu nehmenden staatlichen Leistungen und sonstige Hilfsmöglichkeiten abgeklärt und ausgeschöpft sind.

Die Prüfung der Bedürftigkeit wird durch den Vorsitzenden und den gewählten ehrenamtlichen Vertreter des Notgroschens geprüft und bewilligt. Die Bewilligung muss einstimmig erfolgen. Der Vertreter des Notgroschens und der/ die Vorsitzende können nach Bewilligung Zahlungen vornehmen. Zugriff auf das Konto des Erbacher Notgroschens haben der/ die gewählten Vertreter*in und der/ die Vorsitzende.

Der/ die Vertreter*in des Erbacher Notgroschens wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Mitgliedersammlung wählt außerdem eine Stellvertretung für den Fall des Ausfalls des/ der Vertreters/ Vertreterin. Der/ die Notgroschenvertreter*in bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Abberufung des/ der Vertreters/ der Vertreterin bleibt hiervon unberührt.

Der/ die Vertreter*in des Notgroschens ist verpflichtet der Mitgliedervollversammlung einen Bericht über die Verwendung des Geldes vorzulegen. Der Erbacher Notgroschen ist Teil des Vereinsvermögens und wird als solches vom Revisor geprüft. Der/ die Revisor*in prüft den vorgelegten Bericht im Rahmen der Revision.

Bescheinigungen über die Spenden an den Erbacher Notgroschen werden von dem/ der jeweiligen Kassierer*in des OV- Erbachs ausgestellt.

- (7) Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (8) Satzungsänderungen und -neufassungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor der Beschlussfassung über eine Satzungsänderung bzw. -neufassung ist der AWO-Kreisverband anzuhören. Jede Satzungsänderung bzw. -neufassung bedarf zu ihrer Eintragung der nachträglichen schriftlichen Zustimmung (Genehmigung) des AWO-Kreisverband.
- (9) Die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über die Auflösung ist der AWO-Kreisverband anzuhören.
- (10) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist schriftlich niederzulegen. Es ist von der Versammlungsleitung und der/dem Protokollführer*in zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

- (1) Er besteht aus:
- der/dem Vorsitzenden,
- mindestens einer*m und bis zu 2 Stellvertreter*innen
- der Kassiererin/dem Kassierer
- bis zu 4 Beisitzer*innen.

Die Wahl des/der Vorsitzenden, des/der Kassier*in, der Beisitzer*innen und der Revisor*innen einerseits und des/der stellvertretenden Vorsitzenden anderseits erfolgt jeweils in einem um zwei Jahre versetzten Rhythmus;

Im Jahr 2026 wird der/die stellvertretende Vorsitzende gewählt.

Im Jahr 2028 werden der/die Vorsitzende, der/die Kassierer*in, die Beisitzer*innen und der/die Revisor*innen gewählt.

Sie werden jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt. Ungeachtet dessen bleiben sie bis zur Neuwahl im Amt. Eine Abberufung bleibt hiervon unberührt

Scheidet zwischen zwei Mitgliederversammlungen ein Vorstandsmitglied aus, so kann die Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied bis zum Ende der Amtszeit des bestehenden Vorstandes nachwählen. Eine Nachwahl muss erfolgen, wenn die Vertretung des Vereins nach §26 BGB nicht mehr sicher gewährleistet ist.

Die Tätigkeit im Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine angemessene Vergütung kann gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie darf die im Verbandsstatut der AWO in der jeweils gültigen Fassung festgelegte Grenze nicht überschreiten.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/ der Vorsitzende und seine/ ihre Stellvertreter*innen. Der/ die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein jeweils allein.
- (3) Eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt für alle Fälle der Vertretung des Vereins und für alle für den Verein handelnden Personen, unabhängig von deren Funktion im Verein, unabhängig davon, woraus sich das Recht zur Vertretung ergibt und unabhängig davon, wie weit die Vollmacht reicht.
- (4) Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, den Vorstand in Textform einmal im Halbjahr mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einzuladen. Der/ die Vorsitzende ist ferner berechtigt, zu außerordentlichen Sitzungen des Vorstandes einzuladen, wenn ein wichtiger Grund vorhanden ist; zwischen dem Zugang der Einladung und der außerordentlichen Sitzung muss ein voller Werktag liegen, wobei Samstage als Werktage mitgezählt werden.

Die Sitzungen des Vorstandes können auch virtuell (ohne Anwesenheit der Mitglieder des Vorstands an einem Sitzungsort) und hybrid (als Kombination von Präsenzsitzung und virtueller Sitzung) durchgeführt werden, nach Ermessen des/der Vorsitzenden.

Zu den Sitzungen des Vorstandes sind die Revisoren/ Revisorinnen einzuladen; diese haben eine beratende Stimme.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse können im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden. Solche Beschlüsse bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Ist eine Beschlussfassung in Eilfällen nicht möglich, so entscheidet der/die Vorsitzende allein. Die Unmöglichkeit einer Beschlussfassung durch den Vorstand ist in der nächsten Sitzung des Vorstandes darzulegen und ins Protokoll aufzunehmen.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (6) Der Vorstand kann aus seiner Mitte eine/einen Gleichstellungsbeauftragte/ Gleichstellungsbeauftragten berufen. Der/die Gleichstellungsbeauftragten berichtet dem Vorstand mindestens einmal jährlich über seine/ihre Tätigkeit.
- (7) Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie für Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.
- (8) Vor dem Eingehen von Verpflichtungen mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, deren vollständige Finanzierung nicht feststeht, ist der AWO-Kreisverband rechtzeitig und umfassend mit einzubeziehen.

§ 9 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

(1) Der Verein erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung für sich und die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die er beherrschenden Einfluss nehmen kann, durch den AWO-Kreisverband nach dem AWO-Verbandsstatut, insbesondere gemäß Ziffer 9, an.

- (2) Der Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt ist darüber hinaus gegenüber allen Gliederungen berechtigt, die Einhaltung der Vorgaben des AWO-Governance-Kodex zu überprüfen.
- (3) Zur Wahrnehmung der Aufsichtsrechte des Vereins gegenüber seinen Gliederungen und des AWO-Kreisverband gegenüber dem Verein sowie des Bundesverbandes bestehen die Vorlage-, Informations-, Anhörungs- und Zustimmungspflichten gem. Verbandsstatut, dort insbesondere nach Ziffer 9.

§ 10 Rechnungswesen/Finanzordnung/Jahresbeitrag

- (1) Der Verein ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet.
- (2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.
- (3) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des AWO-Verbandsstatuts und die vom Präsidium des AWO-Bundesverbandes beschlossenen Arbeitshilfen anzuwenden.
- (4) Der Verein ist verpflichtet, den Jahresbeitrag für juristische Personen der Arbeiterwohlfahrt unter Maßgabe der Ziffer 7 Abs. 2a AWO-Verbandstatut sowie der auf dieser Grundlage beschlossenen Beitragsordnung zu zahlen.

§ 11 Verbandliche Regelungen

- (1) Das AWO-Verbandsstatut ist in der Fassung vom September 2023 (Amtsgericht Berlin Charlottenburg VR 29246) Bestandteil der Satzung und als solcher in das Vereinsregister einzutragen. Es enthält Bestimmungen über die Aufgaben der AWO, Ausführungen zur Mitgliedschaft, zum Aufbau, zur Verbandsführung und Unternehmenssteuerung, zur Finanzordnung, zur Revisionsordnung, zur Aufsicht, zur Vereinsgerichtsbarkeit, zu Ordnungsmaßnahmen und zum verbandlichem Markenrecht.
- (2) Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem AWO-Verbandsstatut, geht das AWO-Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.
- (3) Darüber hinaus sind die Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes und insbesondere der AWO-Governance-Kodex verbindlich.

§ 12 Mandat und Mitgliedschaft, Unvereinbarkeiten, Interessenkonflikte

- (1) Mitgliedschaft und ehrenamtliche Mitwirkung in und bei der AWO sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft und/ oder Mitarbeit in menschenverachtenden Parteien und Organisationen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und somit gegen Grundwerte der AWO stellen. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der AWO ist somit auch das öffentliche Äußern von Sympathiebekundungen für rechtsextreme Strukturen sowie Parteien.
- (2) Ein Mitglied kann zeitweilig oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das AWO-Verbandsstatut, das AWO-Grundsatzprogramm, die

Satzung, den AWO-Governance-Kodex, Beschlüsse oder die Richtlinien der AWO begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der AWO schädigt bzw. geschädigt hat.

Der Ausschluss ist unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens nach dem AWO-Verbandsstatut durchzuführen. Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der AWO zuständigen Organe übertragen.

- (3) Vorstandsmitglieder und Delegierte müssen Mitglied der AWO sein; ihre Mitgliedschaft muss vor der Wahl vorliegen. Revisoren-, Vorstands- und Delegiertenämter sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss, der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.
- (4) Für alle Mandatsträger*innen (Vorstandsamt/ Revisor*innen Amt/ Delegiertenamt) gilt:
- (a) An Beschlüssen des Vereins darf nicht mitwirken, wer hierdurch in eine Interessenkollision gerät, insbesondere wenn er oder eine von ihm vertretene Körperschaft durch die Beschlussfassung einen unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil erfährt. Die Regelungen des AWO-Governance-Kodex sind zu beachten.
- (b) Zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion führt:
- (aa) Verlust der Vorstandsfunktion: Wenn ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis beim Verein besteht.
- (bb) Verlust der Revisoren-/Revisor*innenfunktion: Wenn gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre eine Vorstands- oder Geschäftsführungsfunktion beim Verein ausgeübt wurde.
- (cc) Verlust der Delegiertenfunktion: Wenn beim Verein oder beim AWO-Kreisverband oder wenn bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen der AWO-Kreisverband mehrheitlich beteiligt ist, ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis besteht. Dies gilt allerdings dann nicht, wenn aus Gründen der steuerlichen und/oder sozialversicherungsrechtlichen Bewertung Aufwandsentschädigungen, bzw. Vergütungen für Tätigkeiten im Vorstand als aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses bezogen gelten sollen.

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im AWO-Kreisverband verliert der Verein das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsregelungen

Diese Satzung wurde durch die Mitgliede	rversammlung am	beschlossen.	Sie
tritt mit der Genehmigung durch den AWG	O-Kreisverband in Kraft.		

Der Vorstand ist abweichend von § 6 Abs. (8) dieser Satzung ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung berechtigt, Änderungen und Ergänzungen an einer beschlossenen Satzungsänderung bzw. -neufassung vorzunehmen, die vom Vereinsregister zur Ermöglichung der Eintragung der Satzungsänderung bzw. -neufassung vorgegeben werden. In diesem Fall ist die Zustimmung des AWO-Kreisverband vor der Eintragung einzuholen.